

- SPINDLER, Max (Hg.): Bayerischer Geschichts atlas. — München 1969.
- TWELLMANN, Margrit: Die Deutsche Frauenbewegung. Ihre Anfänge und erste Entwicklung 1843-1889. — Marburger Abh. z. politischen Wissenschaft 17. 1972.
- WAGNER, Eberhard: Hexenglaube in Franken heute. — Jahrb. f. Fränk. Landesforschung 30. 1970. S. 343-356.
- WEBER-KELLERMANN, Ingeborg: Erntebrauch in der ländlichen Arbeitswelt des 19. Jahrhunderts. — Marburg 1965.
- Dies.: Die Rolle der Frau. — Hessische Blätter f. Volkskunde 53. 1962. S. 47-62.
- WEIDAMANN, Richard: Zur Geschichte des Regensburger Stadtkammerers Christoph Glockengiesser und zur Genealogie seines Geschlechts. — Bl. f. Fränk. Familienkunde 7. 1958. S. 68-78.
- WORSCHKECH, Reinhard: Frauenfeste und Frauenbräuche in vergleichender Betrachtung mit besonderer Berücksichtigung Frankens. — Diss. Würzburg 1971.

Hartmut H. Kunstmann

Hexenprozesse in der Reichsstadt Nürnberg

Im Mittelpunkt des diesjährigen Seminars des Frankenbunds steht „Die Frau in Franken“. Wie ich dem Programm entnehmen konnte, soll dieses umfassende Thema die Stellung der fränkischen Frau in soziologischer, kultureller und historischer Sicht behandeln. In diesem Zusammenhang dürfte von Bedeutung sein, was als Hexen verdächtige und verurteilte Frauen in Franken im Zeitalter der Hexenverfolgung zu erdulden hatten.

Die Geschichte der Hexenprozesse in ganz Franken kann ich schon aus zeitlichen Gründen hier nicht nachzeichnen, aber ich will anhand von Hexenprozessen in der bedeutenden fränkischen Reichsstadt Nürnberg aus der Blickrichtung der rechtshistorischen Betrachtungsweise versuchen, die Behandlung fränkischer Hexen sowie die Einstellung der Obrigkeit und des Volkes in diesem Territorium aufzuzeigen. Doch zunächst einige Grundlagen:

Die Hexenverfolgungen zählen zu den furchtbarsten Ausprägungen der Massenhysterie, die das christliche Abendland in seiner Geschichte hervorgebracht hat. Allein in Deutschland sind im 16. und 17. Jahrhundert etwa 100 000 „Hexen“ (davon waren zehn Prozent Männer) auf dem Scheiterhaufen hingerichtet worden; in ganz Europa schätzt man ihre Zahl auf eine Million.

Was versteht man unter dem Begriff „Hexe“?

Die Hexenvorstellung beruht auf der Berührung von römischem und germanischem Volksglauben. Die Strigen der Römer und die germanischen Unholden haben viele gemeinsame Merkmale. Mit der Zeit entfernen sich diese beiden Anschauungen jedoch voneinander, wodurch eine getrennte Entwicklung ermöglicht wird. Die in Italien beheimatete Hexe trat zunächst nur als Wahrsagerin auf. Später griff sie in die Liebesangelegenheiten zwischen Mann und Weib ein und war für Abtreibungshandlungen verantwortlich. Von Ausfahrten, Incubus und Succubus war bei der italienischen Hexe, der „Strega“, nichts bekannt, jedoch wurden ihr auch boshafte Zauberverhandlungen zugetraut, namentlich das Hinsiechen von kleinen Kindern.

Ganz anders verhält es sich mit dem nordischen Hexenbegriff. Bereits in heidnischer Zeit wurde Schadenzauber bestraft. Darunter verstand man insbesondere das Herbeiführen von Krankheit und Tod, Impotenz beim Mann und weibliche Unfruchtbarkeit, Tötung oder Schädigung von Vieh, Wetter- und Hagelmachen, Liebeszauber und

Giftbeibringung. Fortentwickelt von mittelalterlicher Theologie und Scholastik, bildete dieser Begriff in seiner Endstufe die Grundlage der Hexenverfolgungen. Die Kernpunkte der neuen Anschauung sind Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Maleficium, Flug durch die Luft, Hexensabbat und Tierverwandlung.

Die Möglichkeit einer Verbindung zwischen Mensch und Teufel wurde von der Kirche des frühen Mittelalters von jeher anerkannt. Vor allem Thomas von Aquin (1225-1274) belegte in wissenschaftlicher Weise die Lehre vom Pakt des Menschen mit dem Teufel. Dieser Pakt bezweckte ein ewiges Lossagen des Menschen von Gott. Auf seiten des Teufels stiftet er dann unter dessen Anleitung Unheil und erhält somit die Fähigkeit zu übernatürlichem Tun verliehen.

Teufelsbuhlschaft wird die geschlechtliche Vermischung von Mensch und Dämon genannt. Wenn ein Dämon mit Frauen geschlechtlich verkehren will, so tritt er als Incubus auf, bei Männern dagegen als Succubus. Auch diese Theorie trägt die Handschrift des großen Gelehrten Thomas von Aquin, wobei er sich in seinem Werk „Summa Theologiae“ auf die Auffassungen des Kirchenvaters Augustinus beruft. Fälle, in denen der Teufel als Succubus Männern erschien, sind nur wenige überliefert. Die Regel war, daß der Teufel als Incubus zu Frauen kam. Hier spätestens läßt sich das Hineindrängen des weiblichen Geschlechts in die verhängnisvolle Rolle eines dem Teufel leicht zugänglichen Wesens erkennen.

Auch Nürnberg ist von Zauberei- und Hexenprozessen nicht verschont geblieben, sondern wurde ebenso wie andere Orte von diesem Wahn überzogen. Schon im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts gab es zahlreiche Verfahren gegen der Zauberei verdächtige Personen, die jedoch, im Falle einer Verurteilung, mit Stadtverweisung und/oder Leibstrafe damals noch recht glimpflich davongingen. Das hängt nach meiner Auffassung wohl damit zusammen, daß es bei diesen frühen Prozessen meist nur um den einfachen Schadenzauber, das „maleficium“, ging. Erst gegen Ende des 15. und im Laufe des 16. Jahrhunderts traten zu diesem Kerntatbestand die anderen, für den „wissenschaftlichen Zauberei- und Hexereibegriff“ notwendigen Charakteristika wie Teufelspakt und -buhlschaft, Hexensabbat, Hexenflug, Gotteslästerung und Tierverwandlung. Dies ist auf den „Hexenhammer“ (malleus maleficarum) zurückzuführen, der schon kurz nach seinem Erscheinen (1487) auch in Nürnberg bekannt war. Verfaßt wurde er von den Dominikanermönchen Heinrich Institoris und Jacob Sprenger, die damit eine endgültige systematische Darlegung des Hexenwahns bewirkten. Kein Humanist, kein Reformator verhütete diesen Aberglauben. Nachdem schon die Hexenbulle „Summis desiderantes“ des Papstes Innozenz VIII. (1484-1492) vom 5. Dezember 1484 die kanonische Festlegung des neuen Hexenbegriffs gebracht hatte, wurde im Hexenhammer, um die weltlichen Richter zum Eingreifen zu veranlassen, der Schadenzauber, das Maleficium, das für die weltliche Gerichtsbarkeit entscheidende Motiv der Hexenverfolgungen, mehr in den Vordergrund gestellt. Institoris und Sprenger faßten die einzelnen Punkte des Hexenglaubens kasuistisch zusammen und lieferten so dem weltlichen Strafrichter, dem später die Untersuchung und Bestrafung in den Hexenprozessen übertragen wurde, das Gesetzbuch, nach welchem er zu urteilen hatte. Zur Hexenbulle bildete der Malleus maleficarum nur den Kommentar²⁾.

Der Hexenhammer besteht aus drei Teilen. Der erste Teil berichtet über die Hexerei im allgemeinen und versucht ihre Realität darzutun. Ferner erläutert er die Wirkungen, die der Teufel vermittels der Hexen zustande bringt. Im zweiten Teil wird behandelt, wie man sich gegen solche Personen schützen und wie man sie bekämpfen kann. Der dritte Teil des Hexenhammers enthält die Vorschriften über Prozeßführung und Bestrafung. Unter Verwerfung des Akkusationsprozesses wird das Inquisitionsverfahren durch Einschreiten von Amts wegen oder durch Denunziation von geheimen Zeugen empfohlen. Erschwerung der Verteidigung, uneingeschränkte Folterungen und Beseitigung jeglicher Rechte der Angeklagten bilden die Besonderheiten. Das ganze Verfahren war auf ein Geständnis der Hexe ausgerichtet. Ein solches konnte mit der

Folter beliebig erpreßt werden. Damit haben sich Hexerei und Zauberei zum „*crimen exceptum*“ entwickelt, das ein Entrinnen für einen Angeklagten nahezu unmöglich machte.

Der Nürnberger Rat forderte 1491 bei Heinrich Institoris ein Exemplar des Hexenhammers an. Dieses erhielt er umgehend in deutscher und lateinischer Ausfertigung, versehen mit einem Begleitschreiben des Institoris. Aufbewahrt werden diese Urkunden im Staatsarchiv Nürnberg³⁾.

Nach dem Schema des „*malleus*“ kam es in den folgenden Jahrzehnten aus den üblichen mehr oder weniger nichtigen Anlässen zu zahlreichen Verfahren gegen der Hexerei und der Zauberei beschuldigte Personen, für die die Todesstrafe keineswegs die einzige verhängte Straftat war. Im Vergleich zu anderen Gebieten bestrafte der Innere Rat als höchstes Strafgericht der Reichsstadt Zauberer und Hexen recht milde. Auch die Folter ist bei den Verhören der Beschuldigten maßvoller als anderswo angewendet worden. Entgegen den Richtlinien des Hexenhammers wurde in Nürnberg Hexerei und Zauberei nicht als „*crimen exceptum*“, bei dem man sich im Verfahren über alles, was zugunsten des Angeklagten sprach, einfach hinwegsetzen konnte, behandelt, sondern entsprechend Art. 109 *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) von 1532 nach den gleichen Verfahrensvorschriften wie sonstige Strafsachen abgewickelt. Bei der Urteilsfindung bediente sich der Rat der gebildeten Schicht der Juristen und Theologen als Gutachter (Ratskonsulenten). Die Überlegungen dieser Berater spielten oft eine entscheidende Rolle, weil sie trotz allem grundsätzlichen Festhalten an der Möglichkeit, daß es das Verbrechen der Hexerei gäbe, manches als Phantasterei bezeichneten und so vielfach den in das Verfahren verstrickten Personen das Leben retteten.

Das letzte Verfahren im Nürnberger Gebiet stammt aus dem Jahre 1725. Es endete nach einem in jeder Hinsicht vorsichtig gehaltenen Gutachten der Altdorfer Juristenfakultät damit, daß der Beschuldigte die Verfahrenskosten zu ersetzen und dem Teufelspakt feierlich abzuschwören hatte⁴⁾.

Trotz der Vielzahl einschlägiger Verfahren erlebte Nürnberg niemals eine planmäßige Hexenverfolgungswelle, wie sie seit 1590 ringsum in Franken einsetzte. Ich erinnere an Bamberg und Würzburg! Übt der Rat in dieser Zeit weise Zurückhaltung, so behielt er seine Toleranz, sein oft bewußtes Herunterspielen der Zauberei- und Hexendelikte im 17. Jahrhundert zeitweilig nicht mehr bei. Zu einer Zeit, in der die Hexenprozesse im übrigen Franken schon weitgehend zum Stillstand gekommen waren, häuften sich die Todesurteile in Nürnberg (1659 und 1660).

Die Aufgabe der einst vorbildlichen Einstellung des Nürnberger Rats und seiner Rechtsgelehrten zu Zauberei- und Hexenwesen war vielleicht eine Folgeerscheinung des Dreißigjährigen Kriegs und des damit verbundenen Niedergangs der Reichsstadt. Möglich erscheint daher, daß der Rat nicht mehr stark genug war, sich mit souveränen Entschlüssen über den im Volk verbreiteten Hexenwahn hinwegzusetzen. Diese Periode währte aber nur kurze Zeit.

Zum Nutzen der Wirtschaft und des Wohlstandes der weltoffenen Handelsmetropole wußten Gerechtigkeitssinn sowie aufgeklärte Geisteshaltung des Rats und seiner Konsulenten die Reichsstadt inmitten einer fanatischen Umwelt von Fanatismus freizuhalten. Auch Nürnberg hatte seine Hexenprozesse, aber ihre Zahl ist im Verhältnis zu anderen Orten niedrig geblieben.

Um sich einen Einblick in die in Nürnberg üblichen Verfahren gegen Zauber- und Hexenpersonen verschaffen zu können, seien hier beispielhaft zwei Prozesse aus den Jahren 1536 und 1659 vorgetragen, die Prozesse gegen Adelheid Schneiderin u. a.⁵⁾ sowie gegen Margaretha Mauterin⁶⁾.

1536 standen drei Frauen, Adelheid Schneiderin, Els Schneiderin und Katharina Maylin im Mittelpunkt eines Hexenprozesses von großer Tragweite. Den im Staatsarchiv Nürnberg befindlichen Unterlagen lassen sich wichtige Aufschlüsse über das in der damaligen Zeit gebräuchliche Vorgehen gegen Hexenwesen und Hexenwahn entnehmen.

Adelheit Schneiderin war beim Rat wegen Zauberei angezeigt worden. Dieser ließ sie verhaften und ins Lochgefängnis zur Untersuchung der ganzen Angelegenheit bringen. Infolge der Schwere ihrer angeblichen Verbrechen wurde sie gebunden und mit den angsteinflößenden Instrumenten der Tortur bedroht. Die Schneiderin leugnete ab, irgendetwas mit Hexerei zu tun zu haben. Allerdings bezichtigte sie zwei andere Frauen als Hexen, und zwar Els Schneiderin und die Katharina Maylin. Der Rat verfügte daher, auch diese Hexen seien festzunehmen.

In den weiteren Verhören vermochte die Adelheit den Folterqualen nicht zu widerstehen und gab alle Anklagepunkte ohne Einschränkung zu. Anhand des Quellenmaterials läßt sich folgender Sachverhalt ermitteln:

In erster Linie hatte sich die Adelheit des Viehzaubers schuldig gemacht. Die Kühe des Bauern Cunz Erhardt litten an einer Krankheit. Er wandte sich hilfessuchend an die Adelheit, die seine Tiere heilen sollte. Sie schien sich also schon einen Ruf als Zauberin erworben zu haben. Ihre Kunst wollte sie aber nur gegen ein Entgelt ausüben. Cunz Erhardt bezahlte den geforderten Betrag von 5 fl. und erlebte dann eine Enttäuschung. Die Adelheit bereitete ein angebliches Heilmittel aus verschiedenen Kräutern, vornehmlich aus Widerton. Die von dem Bauern erhoffte Gesundung seiner Kühe blieb aus. Er mußte vielmehr zusehen, wie seine Tiere verendeten. Mit einer Anschuldigung gegen die Adelheit war er schnell bei der Hand. Nur sie, eine Hexe, konnte für den Tod des Viehs verantwortlich sein. Sie hatte mit ihrem Kräutermittel in schändlicher Absicht die Kühe verzaubert. So kam eines zum andern, und die Adelheit war bald allgemein verschrien als Hexe, die den Leuten Schaden zufügte. Auch die Bewohner der umliegenden Dörfer erinnerten sich plötzlich, daß die Adelheit es gewesen sein mußte, die ihrem Vieh Krankheit und Tod gebracht hatte. Wir wissen es nicht, aber die Vermutung liegt nahe, daß von Cunz Erhardt die Sache beim Rat angezeigt wurde. Die Gerüchte werden ein Übriges beigetragen haben, daß der Rat eine so beleumundete Frau nicht in Freiheit lassen konnte. Auch Adelheit wurde — kaum im Lochgefängnis — sofort nach ihren etwaigen Mitäterinnen befragt. Wie bereits berichtet, gab sie zur Antwort, daß die Els Schneiderin und die Katharina Maylin Hexen seien. Sie erzählte, die beiden Frauen würden häufig ausfahren. Das habe sie durch Anwendung von Wider-ton (Hexenmittel) beobachten können. Dieser Flug durch die Luft, der nur mit teuflischer Unterstützung möglich ist, sollte sie wohl zum Hexensabbat führen. Folglich hätten sie ein Bündnis mit dem Teufel. Die Maylin bezeichnete sie sogar als Teufelsbraut.

Ein weiteres Mal der Härte der Folter ausgesetzt, erlahmte auch die letzte Widerstandskraft der Angeklagten. Sie gestand jetzt alles, was von ihr verlangt wurde. Im vergangenen Sommer sei sie mit Hilfe eines Gespenstes durch die Luft gefahren. Dann habe sie sich dem Teufel verschrieben und mit ihm auch zu schaffen gehabt.

Inzwischen gelang es dem Rat, der Els Schneiderin habhaft zu werden. Sie stritt energisch die Anschuldigungen der Adelheit ab. Gleichzeitig mit der Els ließ der Rat wiederum die Adelheit verhören. Letztere beharrte fest auf ihren Angaben hinsichtlich des Hexereiverbrechens ihrer Mitverhafteten. Auch die schwerste Folterung konnte sie davon nicht abbringen. Ebenso wurde auch die Els Schneiderin peinlich befragt. Sie jedoch beteuerte fest ihre Unschuld.

Nun konnte auch Katharina Maylin verhaftet werden. Die Lochschöffen konnten ihr jedoch kein Geständnis entlocken.

Bei diesem wenig befriedigendem Stand des Verfahrens hielt es der Rat für notwendig, ein Gutachten seiner Juristen einzuholen. In ihrer umfangreichen Stellungnahme hoben die Ratskonsulenten eingangs besonders hervor, daß „sy von zauberereien gar wenig halten“. Mit dem nächsten Satz verwischen sie wieder den Eindruck einer frühen aufgeklärten Geisteshaltung. Sie sagten, so gering sei die Hexerei nun auch nicht zu achten. Das zeige schon die Erfahrung, denn es sei schon oft vorgekommen, daß sich die Leute durch Zauberei Schaden zufügten. Was das Ausfahren und anderes Hexenwerk anbetreffe, so könne man sehr viele Exempel aufführen.

Schon diese Gedanken widerspiegeln eine Epoche, in der Humanismus, Reformation

und Renaissance an der Schwelle zur Neuzeit mit den geistigen Grundlagen des Mittelalters im Kampf stehen, sie aber noch nicht bewältigen können. Dies sollte erst viel später, zu spät für die Opfer der fast allorts ausbrechenden Hexenverfolgungen, am Ende des 17. Jahrhunderts geschehen.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen der Juristen zu sehen. Unter ihnen gab es eine strengere und eine mildere Richtung. Die Vertreter der strengeren Richtung waren die bekannten Rechtsgelehrten Dr. Christoph Gugel und Dr. Christoph Scheurl. Gugel begründete seine Ansicht mit der Schrift des Augustinus. Ich darf zitieren:

„Man findt es apud sanctum Augustinum, das sich die bosen geister mit den menschen vermischen und vermengen, also mag es mit der Adelheit und den andern auch zugeen“.

Gleichwohl sei ohne handfeste Beweise niemand zu verurteilen. Bei der Adelheit reiche die Beweislage aber vollkommen aus, so daß bei ihr auf die Todesstrafe erkannt werden müsse. Allein der Gebrauch von Widerton und anderen Kräutern, die bekanntlich zum Schadenzauber verwendet werden, habe ihn von der Hexerei der Adelheit überzeugt.

Auch Dr. Scheurl sprach sich unter Hinweis auf Art. 109 CCC grundsätzlich für die Todesstrafe bei Hexen aus. Ebenso seien aber diejenigen zu strafen, die bei Zauberrinnen und Hexen Rat suchten. Seiner Meinung nach sei daher „die Adelheit mit dem prandt zu richten, dann sy den leuten auch schaden gethan“. Scheurl schlug weiter vor, daß die Schneiderin noch einmal verhört werden solle, um einerseits den gesamten Sachverhalt restlos aufzuklären und um andererseits Klarheit über die Schuld der beiden Frauen Els und Katharina zu gewinnen. Denn für eine Bestrafung dieser beiden reiche das Beweismaterial vorerst nicht aus. Um es zu vervollständigen, müßten noch Erkundigungen über die drei Angeklagten eingeholt werden. Scheurl erarbeitete dafür einen Katalog mit zwölf Fragen, von denen einige den Einfluß des Hexenhammers deutlich erkennen lassen, zum Beispiel:

- ob die Adelheit genau wisse, daß sie „gefahren“ (Hexenflug) sei, mit dem Teufel zu schaffen und sich ihm ergeben habe
- an welchen Orten und in welcher Gestalt der Teufel zu ihr gekommen sei
- wann sie sich ihm ergeben habe und mit welchen Worten.

In der Person des Dr. Johannes Hepstein, dem Vertreter der milderen Richtung, fand sich aber ein Ratskonsulent, der sich offen in Widerspruch zu seinen Kollegen setzte, indem er mitteilte, er könne sich deren Meinung über die Hexerei nicht anschließen. Zur Festigung seiner These verwies er ebenfalls auf eine kirchliche Schrift, wonach aber Zauberei und Hexerei für „fantasma und gesicht“ (Selbsttäuschung) gehalten werden. Auch er vertrete diese Ansicht. Seines Erachtens kämen diese Dinge „aus unglauben, unverstand und heftiger imagination der leut“. Er könne es nicht glauben, daß der Teufel oder ein altes Weib zu solchen Handlungen fähig seien. Diese Überlegungen veranlaßten Hepstein zu einem für die Angeklagten überaus günstigen Ratschlag.

Die Verdachtsmomente gegen Els Schneider und Katharina Maylin hielt er für zu mangelhaft und wenig überzeugend, da sie doch im wesentlichen auf der Aussage der Adelheit beruhten. Daher empfahl er, beide umgehend aus der Haft zu entlassen. Dies unterstrich er mit den bedeutenden Worten:

„Dann es besser sey 100 schuldige ledig zu lassen, dann einen unschuldigen zu urtheilen“.

Die Adelheit wollte er nur wegen Betrugs und wegen falscher Anschuldigung bestrafen wissen, nicht etwa wegen Hexerei. Seine Auffassung begründete er damit, daß sie den Bauern Cunz Erhardt, wie er um das Leben seiner Tiere ängstlich besorgt war, durch Vortäuschung ihrer nicht vorhandenen Heilkunst zur Zahlung eines Geldbetrags gebracht habe. Ferner sei es offenkundig, daß sie die beiden Frauen wider besseres Wissen der Hexerei bezichtigt habe. Daher sei sie strafwürdig und mit einer arbiträren, also mit einer leichten Strafe zu belegen.

Meine Damen und Herren, diese Worte des mutigen Ratsjuristen ließen den Rat aufhorchen. Humanismus und frühe Aufklärung durchziehen die gutachtlichen Äußerungen von Dr. Hepstein. Mit seiner Stellungnahme wagte er sich an die äußerste Grenze vor, die in der damaligen Zeit überhaupt vertretbar war. Am Grundsätzlichen konnte auch er nicht rütteln.

Die gewichtigen Argumente Hepsteins schienen ihre Wirkung im Rat nicht verfehlt zu haben. Els Schneider und Katharina Maylin wurden freigelassen.

Der Rat war sich allerdings noch nicht schlüssig, wie mit der Adelheit Schneiderin verfahren werden sollte. Da die Hexereidelikte auch dem religiösen Sektor angehörten, hielt man es für angebracht, die Prozeffakten zusätzlich noch den Theologen vorzulegen. Seit der Reformation wandte der Rat das Ratschlagverfahren ebenso bei den Theologen der Stadt an.

Wie die Rechtsgelehrten (mit Ausnahme Dr. Hepsteins), so waren auch die Theologen nicht frei von Hexenwahn ihrer Zeit. In dem zu beurteilenden Fall schienen ihnen die Indizien für den Tatbestand der Hexerei zwar nicht ausreichend, aber grundsätzlich wollten sie die Existenz übernatürlicher Kräfte in der Form von Zauberei und Hexerei nicht ausschließen.

Die Theologen kamen nach genauer Abwägung aller Umstände zu dem Ergebnis, daß die Adelheit der Hexerei unschuldig sei. Sie habe lediglich die Leute „generret“ und sie — mit Hinweis auf den Cunz Erhardt — um ihr Geld gebracht. Zu bedenken gaben sie aber, daß sie dem Rat eine solche Entscheidung nicht nur aus religiöser, sondern auch aus politischer Sicht empfehlen würden. Sollte man sie als eine Hexe strafen, so würde das Volk erst recht aufmerksam werden. Darum seien ihre Delikte so zu behandeln, daß sie nicht der Hexerei, sondern nur des Betrugs zu bestrafen sei.

Der Rat sah nun Dr. Hepsteins Ansicht von den Geistlichen bestätigt. Daher dürfte er diesen Vorschlägen gefolgt sein und die Adelheit Schneiderin lediglich als Betrügerin zu einer arbiträren Strafe, verbunden mit einer Leibstrafe, verurteilt haben. —

Etwas 120 Jahre später spüren wir nicht mehr von den Maximen, die den Rat und seine Konsulenten bisher so vorbildlich geleitet hatten. Die Todesurteile mehren sich, wenn sie auch nicht immer wegen Zauberei ausgesprochen wurden. Zu viele dunkle Elemente verstanden es, den tief im Volk verankerten Aberglauben, insbesondere den Hexen- und Zauberglauben, immer wieder anzufachen und auch auszubeuten. Ich neige zu der Ansicht, daß der stets auf seine Autorität bedachte Rat dies nicht einfach hinnehmen konnte. Beeinflußt worden sein mag diese Entwicklung zudem noch von der allgemeinen Haltung zum Hexenwesen in den umliegenden Territorien Würzburg und Bamberg. Die dort praktizierten Grundsätze galten bisher nicht in der Reichsstadt. Nürnberg zog seinen Reichtum und seine Bedeutung aus den hervorragenden Handelsbeziehungen, die es im Laufe der Jahre geknüpft hatte. Die gesamte Politik war danach ausgerichtet, diese nicht zu gefährden. Ich sehe auch darin einen Grund für die verhältnismäßig milde Behandlung der Zauberer und Hexen im 16. Jahrhundert. Die Bürgerschaft durfte nicht in Zwietracht auseinanderfallen, wie es der Fall gewesen wäre, wenn lähmende Unsicherheit die Stadt durchzogen hätte, wer als nächstes Opfer des Hexen- und Zauberverwahns dem Scheiterhaufen überantwortet worden wäre. Doch mit dem Fortschreiten des 17. Jahrhunderts hatte diese Entwicklung ein Ende gefunden. Aus der Vielzahl von Fällen habe ich den Prozeß gegen Margaretha Mauterin aus dem Jahre 1659 ausgewählt, ein Hexenprozeß, wie er furchtbarer auch in anderen Gebieten nicht vorkam. Als besonders bemerkenswert bitte ich zu beachten, daß dies zu einer Zeit geschah, in der im übrigen Franken die großen Verfolgungsperioden teilweise schon Jahrzehnte zurücklagen.

Margaretha Mauterin, Ehefrau eines Stadtschützen, wurde am 23. März 1659 verhaftet und zur Inquisition ins Lochgefängnis gebracht. Sie war verdächtig, eine Hexe zu sein. Viele Verhöre mußte die Arme über sich ergehen lassen. Aus der großen Anzahl der überraschend ausführlichen Ratsverlässe (Aufzeichnungen des Inneren Rats in Beschlußform) läßt sich die Bedeutung entnehmen, die der Rat dem Prozeß beimaß.

Diese Unterlagen werden ebenfalls im Staatsarchiv Nürnberg aufbewahrt.

In den Verhören ergab sich durch Anwendung der Folterinstrumente eine Vielfalt von typischen Hexenverbrechen, die von der Mauterin begangen worden sein sollten. Schon zu Lebzeiten ihres ersten Ehemannes — vor acht Jahren — habe sie den Teufel angerufen. Dieser sei dann auch erschienen und habe sie verführt. Dabei habe sie vermittels grausamer Gotteslästerung der allerheiligsten, hochgelobten Dreifaltigkeit abgesagt und sich dem Teufel zu eigen ergeben. Auch den Geschlechtsverkehr mit dem Satan gab sie zu. Zweimal habe sie ferner die heiligen Oblaten beim Empfang des Abendmahls aus dem Mund genommen und sie dem Teufel überreicht. Die eine oder die andere Person habe sie auf seinen Befehl ohne irgendeine Ursache an Leib und Leben durch Zauberei geschädigt. Ebenso habe sie einiger Leute Vieh mit schädlichem Zauber belegt.

Teufelsbündnis, Teufelsbuhlschaft, Gotteslästerung, Verunehrung von Sakramenten und Schadenzauber — alles Delikte, die den Vorschriften des Hexenhammers entsprechen — beherrschten diesen Prozeß.

In der Ratssitzung vom 14. April 1659 beschloß man, die Aussagen der Mauterin den Rechtsgelehrten Dr. Wölkern und Dr. Fetzer vorzulegen. Beide sollten befragt werden, ob die Verhaftete in Anbetracht ihrer bisherigen Geständnisse weiter peinlich zu verhören sei. Zudem wurde angeordnet, einen Bauern als Zeugen vorzuladen. Die Mauterin sollte ihm und seinem Vieh durch Zauberei geschadet haben.

Die Juristen waren verschiedener Meinung. Dr. Wölkern entschied sich für die Fortsetzung der Tortur. Ferner verlangte er, daß dem Opfer schmachvoll alle Haare abrasiert würden, wohl um die Hexenzeichen besser erkennen zu können. Dagegen glaubte Dr. Fetzer, daß die Mauterin genug gestanden habe und daher schon über die Bestrafung beratschlagt werden könne.

Diese weit auseinandergehenden Stellungnahmen befriedigten den Rat nicht. Hinzu kam noch, daß die Mauterin, die erst ihre Sünden bußfertig zu bereuen begonnen hatte, sich wieder verschlossen und unzugänglich zeigte. Man berief daher die beiden bisher für ihre Seelsorge zuständigen Diakone ab. Nun sollten sich zwei erfahrene Geistliche, Johann Michael Dillherr und Johann Gundermann, der Gefangenen annehmen.

Die Prediger berichteten den am 21. April wieder versammelten Ratsherrn, daß die Verstocktheit der Armen anhalte und somit wenig Hoffnung auf reumütige Einsicht ihrer Sünden bestehe. An die beiden Lochschöffen erging das Ersuchen, „noch diesen vormittag die verhaftete mit ernst zu hören und sie betrohen, das sie doch das leben verwürkt habe, derowegen ihre sachen durch bekandnuß der wahrheit nit ärger machen, sondern vielmehr gnad verdienen könne“.

Am nächsten Tag, dem 22. April, lag die letzte Aussage der Mauterin dem Ratskollegium vor. Irgendwelche neuen Hinweise fanden sich darin nicht, sie bestätigte lediglich ihre früheren Geständnisse. Die Mehrzahl der wiederum befragten Konsulenten hielt eine Festlegung der Strafart noch für verfrüht. Diese Juristen befürworteten vielmehr ein Fortsetzen der gesteigerten Tortur, ein Abrasieren sämtlicher Haare des Opfers und den Kleidertausch. Sie glaubten, auf diese grausame Weise der Mauterin weitere Bekenntnisse über andere Hexen und Hexenverbrechen abringen zu können. Meine Damen und Herren, die Stimme der Vernunft, die bisher in Nürnberg zu spüren war, schien erloschen zu sein. Doch bei diesem Stand der Beratungen kamen der Mauterin die Lochschöffen, die allen Verhören beigewohnt hatten, zu Hilfe. Sie berichteten, daß sie sich in sehr schlechter körperlicher Verfassung befinde. Eine nochmalige Folterung würde sie lebend nicht überstehen. Diese Umstände bewogen den Rat, die Untersuchungen für beendet zu erklären. Im übrigen habe sie bereits so viel gestanden, daß das „corpus delicti am tag“ sei und einer Verurteilung nichts mehr im Wege stünde. Man beschloß, am nächsten Tag das Urteil und den Termin des endlichen Rechtstags festzulegen. Recht besorgt zeigten sich die Ratsmitglieder um das Seelenheil der Mauterin, da an die Geistlichen wiederum der Auftrag erging, „ihr beweglich zuzusprechen und ihr bestendig bey zu bringen, daß sie nit könne seelig werden, wo sie nit ihr gewissen reinigen und alles, was sie noch in ihrem herzen

habe, es treffe an, wen es woll, herauß sage, und mit der wahrhait an den tag gehe“.

Das Urteil lautete auf Tod durch Verbrennen, wobei sie jedoch vorher an einem Pfahl zu erwürgen sei. Eine Urteilsausfertigung ist uns noch überliefert⁷⁾. Die Hinrichtung fand am 26. April 1659 statt. Unter diesem Datum lesen wir in den Ratsverlässen:

„Das abgehörte urtheil soll man an Margaretha Mauterin also exequiren, sie nach ihrer erwürgung zu aschen verbrennen, Gott sey ihrer seelen gnädig“.

Der Hexenwahn beschäftigte ohne Ausnahme die Phantasie der Menschen jener Zeit. Bürger und einfache Leute hatten ihre festgefügtten Ansichten über Aussehen und Tätigkeit der Hexen und Zauberer. Die Einstellung der Bewohner Nürnbergs und seiner Landgebiete unterschied sich keineswegs von dem Glauben der übrigen Bevölkerung Deutschlands.

In einer Zeit, in der die meisten Menschen des Lesens unkundig waren, kam der bildlichen Darstellung größte Bedeutung zu. So haben Künstler, Maler und Kupferstecher, den Auffassungen ihrer Epoche zum Hexenwesen in Bildern Ausdruck verliehen. Ich neige zu der Ansicht, daß sie damit den Bedürfnissen und Wünschen ihres Publikums Rechnung tragen wollten, um möglichst viele Abnehmer für ihre Werke zu gewinnen. Auch sie hatten also Anteil an Verbreitung und Ausformung des Wahns. Zusätzlich dürften solche Bilder die Phantasie der Leute noch angeregt haben.

Die Wirkungszeit Albrecht Dürers (1471-1528), des großen Nürnberger Meisters, begann fast gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Hexenhammers (1487). Einige seiner Kupferstiche haben Hexen und Teufel zum Inhalt.

Der Stich „Die vier Hexen“ (1497) zeigt eine Gruppe nackter Frauen, zu denen durch einen Türspalt das Antlitz des Teufels hereinschaut⁸⁾. Der dämonische Bereich des Hexenwahns läßt sich dabei erahnen. Jedoch fehlt den Frauengestalten das hexenmäßige Aussehen. Dagegen läßt ein anderer Stich von 1500/1505 ganz deutlich eine Hexe erkennen⁹⁾. Ein altes häßliches Weib sitzt verkehrt auf einem Bock und fliegt mit wehenden Haaren durch die Luft. Dies entnahm Dürer wohl den Theorien des Hexenhammers, wonach im Teufelsreich alles umgekehrt wie in der natürlichen Welt vorgeht. In ihrer rechten Hand trägt sie einen Spinnrocken. Hinter der Hexe sehen wir ein entstehendes Hagelgewitter. Damit griff Dürer den aus alter germanischer Zeit überlieferten Glauben an das Wettermachen der Hexen auf. Selbst die Lehre vom Incubus ist in seinen Kupferstichen vertreten¹⁰⁾. So zeigt der Stich „Der Tod“ (1494/95) einen männlichen Teufel in menschlicher Gestalt, der als Liebhaber auftritt. Sein Arm umfaßt die Schulter eines Mädchens, das er mit besitzergreifender Gebärde an sich reißt. Ich schließe mich Waetzoldt¹¹⁾ an, der das Werk „Die Versuchung“ oder „Der Traum des Doktors“ (1497/1499) als weiteren Stich charakterisiert, der dem Hexen- und Teufelsbereich zuzuordnen ist. Auf einem Ofenhocker sitzt ein schlafender Mann, dem ein geflügelter Teufel mit dem Blasebalg ins Ohr bläst. Die Verführungskünste eines nackten Weibes sollen ihn verlocken, wobei nicht ganz klar zu sein scheint, ob dies nur im Traum oder in Wirklichkeit beabsichtigt ist. Denkbar wäre hier, daß die Frau als weiblicher Teufel, als Succubus, auftreten sollte.

Wie ich soeben erwähnt habe, fehlt jedoch Dürers Stichen vielfach das Hexenmäßige, so daß Wölfflins Wort durchaus zutrifft: „Wer eine Walpurgisnachtphantasie sehen will, muß sich an Baldung Grien halten, der so recht in der Gemeinheit des Fleisches schwelgen kann“¹²⁾.

Hans Baldung Grien (1484/5-1545) hat uns über das Hexenthema drei vollendete Kunstwerke und viele Handzeichnungen hinterlassen. Seine Zeichnung „Hexen“ stellt ganz unzweifelhaft echte Hexen dar, wie sie in der Phantasie des Volkes lebten. Wie bei Dürer ein altes, häßliches Weib, rücklings auf einem Bocke sitzend, jagt durch die Lüfte, während am Boden andere Unholde ihre Tränklein brauen).

Neben den künstlerischen Darstellungen gab es aber auch bereits Druckwerke, die sich mit dem volkstümlichen Hexenwesen befaßten. So mußte der Nürnberger Rat den

Verkauf einer mittelbar aus dem Volk entstandenen „Drudenzeitung“ im Jahre 1627 verboten. Ein Druckexemplar ist im Staatsarchiv Nürnberg noch erhalten¹⁴⁾. Wir sehen einen Einblattdruck in Folio mit zwei einfachen Holzschnitten und 25 Versen. Der linke Holzschnitt zeigt das berühmte Bamberger Hexenhaus. Die Verse geben uns einen guten Einblick in den Hexenglauben. Teufelsbuhlschaft, Ausfahren, Vernichtung der Ernte und Tötung von Kindern bilden den wesentlichen Inhalt. Die wichtigsten Elemente des Hexenwahns sind in diesem Pamphlet verarbeitet.

Meine Damen und Herren, unser Streifzug durch das Hexenwesen der Reichsstadt Nürnberg führte uns von den Grundlagen über die Durchführung der Strafprozesse bis zu den Hexendarstellungen in der Kunst und in Druckerzeugnissen. Stets konnten wir beobachten, daß im wesentlichen das weibliche Geschlecht der Hexereiverbrechen beschuldigt wurde. In diesem für die Hexenverfolgungen so wichtigen Punkt unterscheidet sich die Stellung der Frau in Franken nicht von der Stellung der Frauen in anderen Orten. Daß in Nürnberg insgesamt gesehen — mit einigen wenigen Ausnahmen — milder gestraft wurde, ist eine andere Sache.

Anmerkungen

- 1) Dieser Vortrag beruht in wesentlichen Teilen auf Hartmut H. Kunstmann, Zaubervahn und Hexenprozeß in der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte Band 1, Nürnberg 1970, und den dort verarbeiteten ungedruckten und gedruckten Quellen und der angegebenen Literatur sowie auf Friedrich Merzbacher, Die Hexenprozesse in Franken, 2. Auflage, München 1970
- 2) So Merzbacher a. a. O. S. 26
- 3) Staatsarchiv Nürnberg (StAN), Reichsstadt Nürnberg, D-Laden-Akten Nr. 251
- 4) Kunstmann, a. a. O. S. 106 ff
- 5) Kunstmann, a. a. O. S. 54 ff
- 6) Kunstmann, a. a. O. S. 94 ff
- 7) StAN, Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 224 fol. 72b-73a
- 8) Wilhelm Waetzoldt, Dürer und seine Zeit, 3. Auflage, Wien 1936, S. 177 und Abb. 176
- 9) Waetzoldt, ebd. und Abb. 166
- 10) Waetzoldt, ebd. und Abb. 165
- 11) Waetzoldt, ebd. und Abb. 177
- 12) Heinrich Wölfflin, Die Kunst Albrecht Dürers (bearb. von Kurt Gerstenberg), 6. Auflage, München 1943, S. 88
- 13) Vgl. Merzbacher, a. a. O. S. 11
- 14) StAN, Reichsstadt Nürnberg, B-Laden-Akten S I L 196 Nr. 9

Elisabeth Engelhardt †

„Feuer heilt“

Lesung aus dem gleichnamigen Roman S. 114-122* und Werkstattauskunft zur Hexenthematik

Der Hexenwahn mit den Hexenprozessen läßt sich zeitlich einigermaßen umgrenzen, muß dennoch ungenau bleiben. Zwischen 1232, als Papst Gregor XI. den Dominikanern die Prozedur übertrug, und den letzten Hexenverbrennungen, so 1749 in Würzburg, 1782 in der Schweiz, und in Preußen, genauer in Posen 1793, liegen Perioden relativer Stille und hysterischer Höhepunkte, örtlich verschieden. Die eigentliche große Jagd konzentriert sich auf 300 Jahre, vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, und überzog praktisch ganz Europa. Für kurze Zeit flackerte der Wahn auch in Amerika, Neu-England auf, den